

Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg



Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg
Herrn Dipl.-Ing. Detlev Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0
Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1
E-Mail: info@glv-rz.de
Bankverbindung:
Kreissparkasse Hzgt Lauenburg
BLZ: 230 527 50
Kto.-Nr.: 11 88 50
IBAN: DE96 2305 2750 0000 1188 50
BIC: NOLADE21RZB
Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski
Unser Zeichen: 30-II-1323.27.06.18
Ihr Zeichen:
Durchwahl: 0 45 41 / 85 70 88 - 6
E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de
Datum: 27.06.2018

Gemeinde Witzeze 3. Änderung Flächennutzungsplan Bebauungsplan Nr. 11

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Gewässer- und Landschaftsverbandes sind o. g. Planungsmaßnahmen der Gemeinde Witzeze folgende Auflagen zu beachten:

Quer durch das Planungsgebiet sowie südlich verläuft die Rohrleitung Nr. 1.27. Diese stellt im Sinne des WHG kein Gewässer dar und wird seitens des Gewässer- und Landschaftsverbandes als Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft betreut. Diese Rohrleitung ist in den Beschreibungen der Konzepte der o. g. Maßnahmen nicht erwähnt worden.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, in einem Abstand von 3 m nach jeder Seite zur Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnde Sträucher dürfen in den vorgenannten Bereichen nicht gepflanzt bzw. durch Sukzession zugelassen werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Auch Zäune und sonstige feste Begrenzungen sind diesen Bereichen nicht zulässig.

Da die Rohrleitung Nr. 1.27 quer durch das Bebauungsgebiet verläuft, besteht unbedingt ein Abstimmungsbedarf mit dem Gewässer- und Landschaftsverband! Der Verband schlägt noch vor der Erstellung des Entwässerungskonzeptes einen Besprechungs- bzw. Ortstermin mit dem Verbandsingenieur Herrn Dr.-Ing. Henning Giese und ggf. der Unteren Wasserbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


A. Skrzypczinski

Anlagen: 1 Auszug aus dem Anlagenverzeichnis

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg

St. Jürgen-Ring 34

23564 Lübeck

≡ 10
8 18

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Behrmann
Frau Hasselbeck
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-436 u. 437
Fax: 04541 888-160
E-Mail: behrmann@kreis-RZ.de
hasselbeck@kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 31.20.1-1323.11
Datum: 08.08.2018

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume u. Integration
des Landes Schleswig-Holstein

Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Witzeeze

über

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Witzeeze hier: Stellungnahme gemäß § 4(1) Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bericht vom 1.6.2018 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Witzeeze den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender **Anregungen** und **Hinweise**:

Fachdienst Abwasser (Frau Mannes, Tel. 409)

Zu Punkt 4 Bestandsbeschreibung:

Durch das Gebiet verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (Gew.Nr.1.27) in nord-südlicher Richtung. Im Bereich des südlichen Plangebietsrandes knickt sie ab und verläuft parallel zur Straße in nord-westlicher Richtung. Ab dem Knick dient sie (auch) der Regenwasserableitung der Gemeinde. Diese Punkte sind bei der Überplanung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeiten für die Rohrleitung sollte im Zuge der Überplanung ebenfalls geklärt werden (GLV / Gemeinde).

Zu Punkt 7 Ver- und Entsorgung:

Zu diesem Punkt kann ich keine Stellungnahme abgeben, da hier noch keine Angaben gemacht werden.

Fachdienst Gewässerbewirtschaftung (Herr Benecke, Tel. 459)

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befindet sich eine „Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft“ (s. Anlage). Diese befindet sich im Eigentum des Gewässer- und Landschaftsverbandes Lauenburg mit Sitz in 23909 Ratzeburg, Robert-Bosch-Straße 21a.

Sitz der Kreisverwaltung:

Zentrale: 04541 888-0

E-Mail: info@kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Fax: 04541 888-306

Internet: www.kreis-rz.de

Konten des Kreises:

Kreissparkasse Ratzeburg

IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00

Postbank Hamburg

IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01

Anschrift und Kontaktdaten des Fachdienstes: siehe oben



IHRE BEHÖRDENUMMER

Zur Ver- und Entsorgung wird Stellung genommen, wenn die konkretisierten Planungen vorliegen.

Landschaftsplanung und Naturschutz (Herr May Tel.: -530)

In der Begründung wird richtigerweise ausgeführt, dass der Landschaftsplan der Gemeinde keine Siedlungserweiterungsfläche auf dem Gebiet des vorliegenden Plans darstellt.

Die Gemeinde hat jedoch alternative Flächen geprüft und ist zum Ergebnis gekommen, dass der vorliegende Geltungsbereich für eine bauliche Entwicklung am besten geeignet ist. Dies stimmt auch mit dem Ergebnis des Ortstermins mit dem Kreis vom 02.07.2015 überein, wonach die jetzige Fläche nördlich der Straße „Heideblock“ 1. Priorität für eine Bebauung hat.

Der Landschaftsplan stellt ein verrohrtes Gewässer entlang der Südostgrenze des Plangebiets dar – siehe auch Aussage hierzu in der Begründung. In dem mir zur Verfügung stehenden Programm „Map Solution“ verläuft das Gewässer jedoch nicht entlang der Plangrenze, sondern fast mittig durch das Plangebiet. Das Gewässer fließt weiter südlich in die „Linau“. Ich empfehle, dieses Thema und evtl. Folgen für das Planverfahren mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises abzustimmen.

In der verbindlichen Bauleitplanung ist mit der Unteren Wasserbehörde und mir zu prüfen, ob das Gewässer geöffnet werden kann/sollte oder nicht.

Ansonsten schließe ich mich der kritischen Stellungnahme zum „Städtebau und Planungsrecht“ bezüglich der Vorgehensweise im Zusammenhang mit der 2. Änderung des F-Plans und Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 9 an.

Städtebau und Planungsrecht

Im Rahmen der 2. Änderung des F-Planes und der Aufstellung des B-Planes 9 wurden ökologisch wertvolle Flächen und ein Biotop überplant. Dieser Planung konnte damals nur zugestimmt werden, weil die Gemeinde zum einen den dringenden Bedarf an preiswertem Wohnraum geltend gemacht hat und zum anderen darauf beharrte, dass keine anderen Flächen, insbesondere die in Vorgesprächen als geeignete Entwicklungsflächen eingestuftten Areale wie die jetzt vorgelegte Fläche des B-Planes 11, zur Verfügung ständen. Im Oktober 2016 wurde der streitbefangene B-Plan 9 rechtskräftig. Bereits im November 2016 wurde die Planungsanzeige gem. §11 Landesplanungsgesetz für die 3. Änderung des F-Planes und den B-Plan 11 gestellt. Die Beteuerungen der Gemeinde, dass die Überplanung des Biotops und anderer hochwertiger Flächen unausweichlich ist, weil keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, rücken damit in ein anderes Licht. Insbesondere hätte die Gemeinde nach Bekanntwerden der neuen Situation, nämlich dass die jetzt im Verfahren befindliche Fläche der 3. Änderung des F-Planes und des B-Planes 11 doch zur Verfügung steht, den B-Plan 9 zugunsten des Naturschutzes aufheben können.

Die Flächeneignung des Areals von B-Plan 11 und der 3. Änderung des F-Planes steht außer Frage.

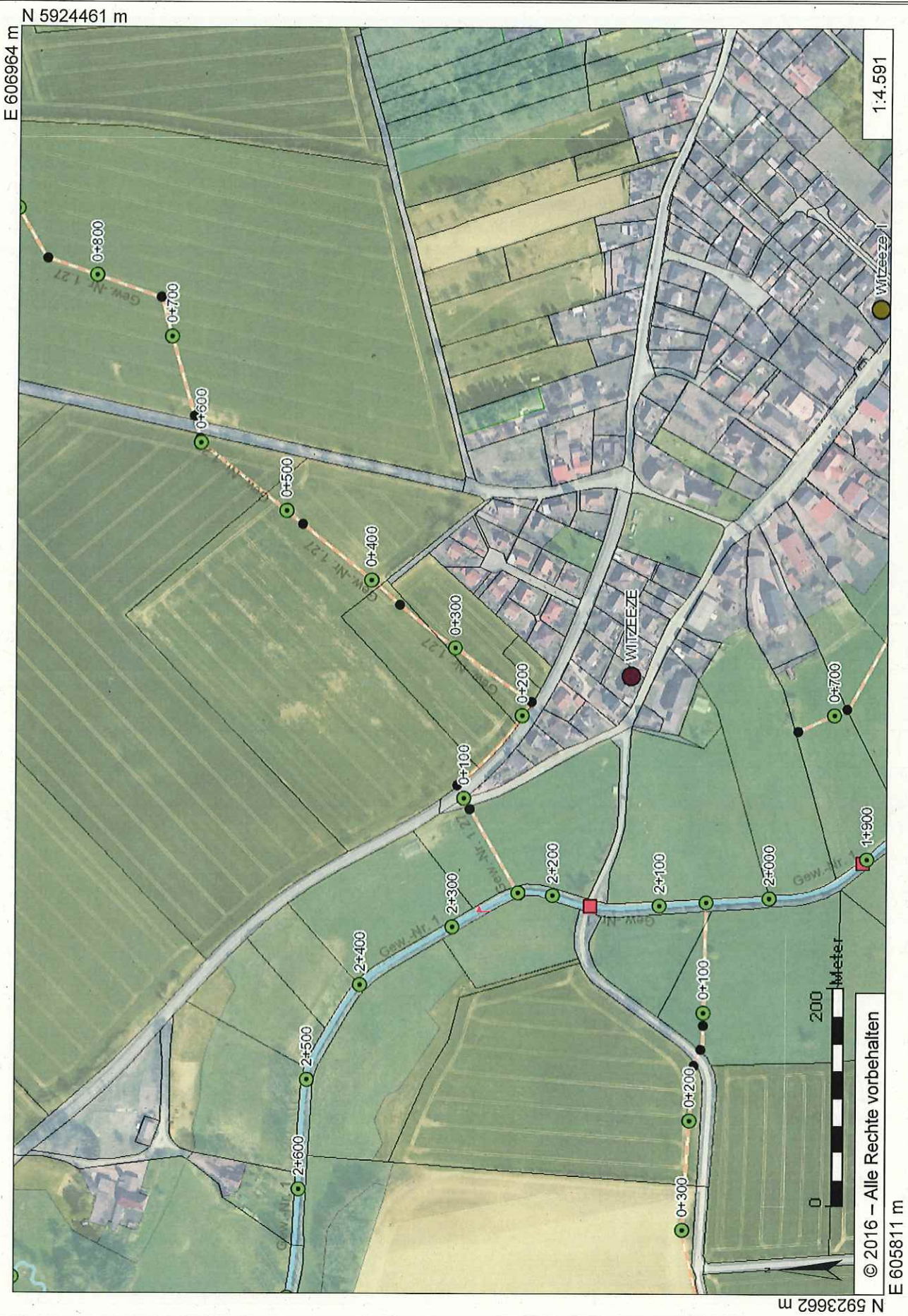
Die Flächenausdehnung Richtung Nordwesten weicht allerdings vom parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 11 ab. Ich bitte um Klärung.

In Punkt 3 der Begründung wird von einem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 33 Wohnungen ausgegangen. Nach hiesiger Aktenlage handelt es sich mit Stand 2018 um 26 Wohneinheiten, von denen die maximal möglichen Wohneinheiten aus dem B-Plan 9 abgezogen werden müssen. Der zur Verfügung stehende Rahmen reduziert sich damit. Die Textpassage ist entsprechend zu ändern.

Im Auftrag



-Anlage-



E 606964 m

N 5924461 m

1:4.591

© 2016 – Alle Rechte vorbehalten

E 605811 m

N 5923662 m

*Anlage zur Stellungnahme
vom 08.05.2018*

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Planlabor Stolzenberg
St.-Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner: Frau Thiessen
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: 04541 888-434
E-Mail: thiessen@kreis-rz.de
31.26.1-1323.11
Mein Zeichen: 31.20.1-1323.3

Datum: 26.08.2021

nachrichtlich

als E-Mail

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration u.
Gleichstellung des Landes
Schleswig-Holstein
Abteilung IV 527 – Städtebau,
Ortsplanung u. Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Bürgermeister
der Gemeinde Witzeeze

über

Amtsvorsteher
des Amtes Büchen

**Bebauungsplan Nr. 11 und Flächennutzungsplan 3. Änderung der Gemeinde
Witzeeze**

hier: Stellungnahme gemäß § 4(2) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 21.06.2021 übersandten Sie mir den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der
Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender
Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Kommunalaufsicht (Frau Stranghöner, Tel.: -235)

Da die Begründung zu o. a. Plänen noch keine Aussage darüber enthält, ob und wenn ja, in
welcher Höhe der Gemeinde Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Ge-
meinde etwaige aus der Planung erwachsende Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.

Fachdienst Naturschutz (Frau Buck Tel.: -530)

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken.
Die noch fehlende Biotoptypenkartierung, faunistische Potentialanalyse und geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind rechtzeitig der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und mit ihr abzustimmen.

Brandschutz (Herr Hack Tel.: -503)

1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.
2. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.
3. Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant, ist eine Löschwassermenge von 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Fachdienst Bauaufsicht (Frau Köttgen Tel.: -425)

Bebauungsplan Nr. 11:

Festsetzung 4: Ich bitte zu beachten, dass § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB von Wohnungen statt Wohneinheiten spricht.

Da es bei ähnlichen B-Plänen bereits Diskussionen mit Bürgern gab, bitte ich zudem um Bestätigung, dass bei 501m² 2 Wohnungen möglich sind.

Die Lärmuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass geringfügige Überschreitungen des Orientierungswertes von 55/45 dB (A) im Nahbereich der K52 vorhanden sind. In ihrer Begründung gehen Sie davon aus, dass passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt werden sollen. Im B-Plan selbst finde ich keine Festsetzung. Ich bitte um Überprüfung.

Des Weiteren bitte ich um Überprüfung, ob die doppelte Festsetzung des oberen Höhenbezugspunktes (1x 9m FH und 1x als fester oberer HBP zu NHN/rund 9m) Sinn macht oder eine Ungenauigkeit mit Diskussionspotenzial erzeugt?

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes: Tel - 409)

Zu (B-Plan) Punkt 2.2.1.4 Wasser (Bestand):

Durch das Gebiet verläuft eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (Gew.Nr.1.27) in nord-südlicher Richtung. Im Bereich des südlichen Plangebietsrandes knickt sie ab und verläuft parallel zur Straße in nord-westlicher Richtung. Ab dem Knick dient sie auch der Regenwasserableitung der Gemeinde.

Diese Punkte sind bei der Überplanung und Verlegung der Rohrleitung zu berücksichtigen. Die Zuständigkeiten für die Rohrleitung sollte im Zuge der Überplanung ebenfalls geklärt werden. Die Einleitstelle ist neu zu bestimmen.

In diesem Abschnitt Bestand wird auch beschrieben, dass der Untergrund für eine planmäßige Versickerung nicht geeignet ist.

Im Abschnitt Prognose wird so formuliert, dass es den Anschein hat, dass eine Versickerung möglich ist (Flächen- oder Muldenversickerung).

Unter dem Abschnitt Maßnahmen wird die Versickerung über ein Regenwasserrückhalte-/sickerbecken beschrieben.

Das vorgelegte Bodengutachten sagt eindeutig aus, dass der Untergrund für eine planmäßige Versickerung nicht geeignet ist.

Ich bitte um Überarbeitung und eindeutige Formulierung.

Zu Punkt 5 Ver- und Entsorgung:

Zur Niederschlagswasserbeseitigung kann ich keine abschließende Stellungnahme abgeben. Wie oben angegeben bestehen meinerseits Bedenken zur Versickerungsfähigkeit über ein Sickerbecken sowohl aufgrund der Bodenverhältnisse als auch des Grundwasserstandes.

Die Erstellung eines Regenrückhaltebeckens mit gedrosselter Ableitung wäre eine denkbare Möglichkeit. Hier wäre die dafür erforderliche Fläche zu prüfen und bereitzustellen.

Die Festsetzungen der wasserdurchlässigen Herstellung der befestigten Flächen auf den Baugrundstücken wird von mir begrüßt. Allerdings sind dies die einzigen abflussreduzierenden Maßnahmen, die festgesetzt wurden.

Mit Erlass vom 10.10.2019 wurde das Arbeitsblatt A-RW 1 (Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung) eingeführt.

Das A-RW 1 ist anzuwenden. Die Bilanzierung ist mir vorzulegen.

Vorrangiges Ziel ist die Reduzierung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen durch Versickerung und Verdunstung. Die Versickerung ist in diesem Fall nur eingeschränkt möglich, aber Aspekte wie Gründächer, straßenbegleitende Mulden, Grünflächen, Retentions- und Rückhaltebecken aber auch Zisternen zur Regenwassernutzung und Gartenbewässerung können u.a. dazu beitragen. Diese könnten ebenfalls im B-Plan festgesetzt werden.

Fachdienst Straßenbau (*Herr Becker, Tel.: 460*)

Das überplante Gebiet grenzt außerhalb einer festgesetzten Ortsdurchfahrt an die Kreisstraße 52 (Heideblock) in meiner Baulast an. Für mich als Straßenbaulastträger gilt das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG).

Es ist angedacht, dass das Plangebiet über eine Erschließungsstraße an das vorhandene öffentliche Straßennetz (hier: K 52) in Form einer Einmündung angeschlossen wird.

Gem. § 34 (1) StrWG stellen Kreuzungen Überschneidungen öffentlicher Straßen dar. Einmündungen öffentlicher Straßen stehen den Kreuzungen gleich. Entsprechend ist hier nach § 35 StrWG zu verfahren. Demnach hat der Träger der Straßenbaulast der neu hinzukommenden öffentlichen Straße die entstehenden Kosten zu tragen. Zu diesen gehören auch die Kosten der Änderung vorhandener öffentlicher Straßen, die durch die Einbindung der neuen Straße erforderlich werden. Dementsprechend ist hier der Kreis von den Kosten für die Herstellung und der Unterhaltung der Einmündung sowie von eventuellen Anpassungsarbeiten an der Kreisstraße freizuhalten.

Hierzu ist eine Vereinbarung zwischen Kreis und Gemeinde bezüglich Bau- und Unterhaltungskosten bzw. Unterhaltungspflicht für diesen Bereich zu Lasten der Gemeinde zu schließen.

Für die Vereinbarung mit der Gemeinde Witzeze sind folgende Punkte zu beachten bzw. einzuhalten:

- Die technische Ausbildung der Straßenanbindung des B-Plangebietes an die Kreisstraße 52 ist rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg (Straßenbau) abzustimmen.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass den Flächen der K 52 kein Wasser zugeführt wird. Zudem hat die Ausbildung der Zufahrt nach gültigen Planungsrichtlinien zu erfolgen.
- Die von der Gemeinde und/oder den Anliegern anzulegenden und zu unterhaltenden Grünflächen dürfen auf Grundlage des StrWG die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Es ist nach den gültigen Planungsrichtlinien darauf zu achten, dass entsprechende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich freigehalten werden. Anpflanzungen sind außerhalb der Sichtdreiecke durchzuführen. Die im Plan eingezeichnete Anbauverbotszone ist freizuhalten.
- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist vor Anlage einer Einmündung die Zustimmung der Verkehrsaufsichtsbehörde einzuholen sowie ggf. Maßnahmen zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durchzuführen.
- Diese Vereinbarung hat auch zum Inhalt, dass die Gemeinde für spätere bauliche und verkehrstechnische Veränderungen aufzukommen hat, sollte die neu entstandene Kreuzung nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzen oder sich der Knotenpunkt künftig als Unfallhäufungspunkt herausstellen. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Erweiterung des Baugebietes zu beachten.

Die Vereinbarung ist mit dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, abzuschließen.

Sollte keine Vereinbarung mit der Gemeinde zustande kommen, wird eine Anbindung an die K52 vom Straßenbaulastträger auf Grundlage des StrWG abgelehnt.

Die Einmündung ist in jedem Fall so herzustellen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs genügt.

Einer Bepflanzung von Straßengrundstücksflächen der K 52 wird nicht zugestimmt. Weiter ist für Neupflanzungen ein Abstand von mind. 3 m zum befestigten Fahrbahnrand einzuplanen, um die Gefahr späterer Wurzelaufbrüche zu minimieren.

In Bezug auf den Lärmschutz sind sämtliche Kosten oder sonstige Ansprüche für aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen, die aufgrund gegenwärtiger Verkehrsbelastungen oder der verkehrstechnischen Entwicklung künftig zu erwarten sind, vom Kreis Herzogtum Lauenburg als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße 52 fern zu halten.

Die Herstellung von möglichen Lärmschutzwällen bzw. Lärmschutzwänden hat außerhalb der zur K 52 gehörenden Grundstücksflächen zu erfolgen.

Änderungen, Ergänzungen oder Neuverlegungen von Ver- oder Entsorgungsleitungen im Bereich der öffentlichen Straße (Kreisstraße 52) benötigen einer gesonderten Zustimmung des Straßenbaulastträgers und sind bei meinem Unterhaltungsdienst zu beantragen.

Es wird angeregt die Grenze der Ortsdurchfahrt zu verschieben.

Städtebau und Planungsrecht

Die Flächenausdehnung des Flächennutzungsplans Richtung Nordwesten weicht vom Bebauungsplan Nr. 11 ab. Ich bitte um Klärung und Anpassung.

In der Begründung wird von einem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 15 Wohneinheiten ausgegangen. Ich weise darauf hin, dass dieser bis 2030 gilt. In der Planung werden 22 Grundstücke dargestellt. Es ist darzulegen, wie hier die Beschränkung auf die 15 Wohneinheiten festgelegt werden soll. Die Ausführungen auf Seite 4 der Begründung, dass der Umfang in einem weiteren Verfahren festgelegt wird, sind nicht haltbar, da keine weiterer Verfahrensschritt vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ulrike Thiessen

Amt Büchen

Der Amtsvorsteher



Amt Büchen, Postfach 11 04, D-21510 Büchen

Gemeinde Witzeeze
Herrn Bürgermeister Gabriel

über das
Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Amtsplatz 1
21514 Büchen

Telefon: +49 41 55 80 09-0
Telefax: +49 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Öffnungszeiten

Bürgerservice:

Mo + Do 07.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di + Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

allgemeine Verwaltung:

Mo – Fr 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di zus. 14.30 Uhr – 17.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
422

Sachauskunft

Frau Wolter

Durchwahl: 04155 8009245

Zimmer: 2.05

E-Mail: F.Wolter@gemeinde-buechen.de

Datum

27.08.2021

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Witzeeze

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die negativen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Versiegelung und Ableitung zu verringern, ist eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im B-Plangebiet anzustreben. Hierzu empfehle ich die Grundstückseigentümer zu verpflichten, dass auf ihrem Grundstück anfallende Niederschlagswasser zu versickern.

Hierzu ist ggf. zu prüfen, ob eine Anpassung der AAS erfolgen muss.

Aus fachlicher Sicht ist eine Mindesthöhe der Oberkante FFB zur Oberkante Endausbau der Fahrbahn von + 0,5 m empfehlenswert.

Nach Fertigstellung der Abwasseranlagen bitte einen vorläufigen Bestandsplan an den FB4 in Isybau XML-Format übergeben.

Für die Abnahme der Abwasseranlagen wird eine komplette TV-Inspektion der Hauptkanäle und Hausanschlussleitungen sowie einer Gefällemessung der Hauptkanäle empfohlen.

Zur Verhinderung des Ablaufs des oberflächlich anfallenden Niederschlagswassers von den Fahrbahn- und Gehwegflächen auf bzw. über private Grundstücksflächen, sollten grundsätzlich Hochborde verbaut werden und ggf. Tiefborde mit ausreichender Ansicht.

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank Lauenburg
Raiffeisenbank eG Büchen
Postbank Hamburg

IBAN DE 21 2305 2750 0002 0020 00
IBAN DE 54 2306 3129 0000 4814 16
IBAN DE 73 2306 4107 0004 0100 27
IBAN DE 64 2001 0020 0019 4012 00

BIC NOLADE21RZB
BIC GENODEF1RLB
BIC GENODEF1BCH
BIC PBNKDEFF

Bei der Ausführungsplanung ist zu vermeiden, dass am Tiefpunkt der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. in unmittelbarer Nähe davon eine Grundstückszufahrt geplant wird.

Es sind die Mindestnennweiten der öffentlichen Kanäle gemäß DWA Regelwerk bei der Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Wolter', is positioned below the closing text.

i.A. Friederike Wolter